

Tiefparkgarage
Universitätsklinikum AKH Wien
1090 Wien, Währinger Gürtel 18 – 20
im Folgenden kurz „TPG-AKH“ genannt

Garagenordnung

(gültig ab 01.01.2026)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Benützung der Garagen- bzw. Stellflächen in der TPG-AKH ist nur nach Abschluss eines Garagen-Nutzungsvertrages zulässig.

Für den Kurzparkbereich kommt ein kurzfristiger Garagen-Nutzungsvertrag durch das Ziehen eines Einfahrtstickets zustande.

Personen, die den Dauerparkbereich der TPG-AKH nutzen möchten, legen dem AKH ein Angebot auf Abschluss eines Garagen-Nutzungsvertrages. Das AKH nimmt dieses Angebot durch die Aktivierung der Dauerparkkarte bzw. der Dauerparkberechtigung am Mitarbeiter*innen-Ausweis an, wodurch das Angebot in einen Garagen-Nutzungsvertrag übergeht.

1.2 Der Garagen-Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG); er ist nicht übertragbar und eine Änderung der Personen-, Bank- oder Fahrzeugdaten ist dem AKH innerhalb von 5 Kalendertagen anzuzeigen.

1.3 Für alle aus dem Garagen-Nutzungsvertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen besonderen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der Wiener Stadtverwaltung, 1082 Wien, Rathaus, zuständig.

Gegenüber Verbraucher*innen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes BGBl 140/1979 gelten die Bestimmungen des § 14 KSchG über den Gerichtsstand.

1.4 Nutzer*innen stimmen mit Abschluss eines Garagen-Nutzungsvertrages den Garagen- bzw. Einstellbedingungen der TPG-AKH gemäß Pkt. 2 dieser Garagenordnung zu. Bei Ablehnung dieser Bedingungen ist im Kurzparkbereich die kostenfreie Ausfahrt – ohne Nutzung des Parktickets - möglich, wenn sie innerhalb von 30 Minuten nach der Einfahrt erfolgt = Durchfahrtstoleranz).

2. Garagen- bzw. Einstellbedingungen

2.1 In der TPG-AKH gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Nutzer*innen sind verpflichtet, behördliche und gesetzliche Vorschriften einzuhalten.

2.2 Den Anordnungen des Garagenpersonals ist Folge zu leisten.

2.3 Der*die Nutzer*in erklärt ausdrücklich, zur Benutzung des Fahrzeuges berechtigt zu sein. Das Abstellen bzw. Ausfahren des Fahrzeuges darf beliebig oft erfolgen.

2.4 Nutzer*innen erwerben mit Abschluss des Garagen-Nutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Kraftfahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Stellplatz im betreffenden Kurzpark- bzw. Dauerparkbereich abzustellen. Bestehende Beschränkungen sind dabei strikt zu beachten. Die Verkehrs- und Betriebssicherheit muss während des Aufenthalts des Kraftfahrzeugs in der TPG-AKH durchgehend gegeben sein.

Das AKH ist ausschließlich verpflichtet, einen zum Parken des Fahrzeuges benötigten Platz in brauchbarem Zustand zur Verfügung zu stellen. Ein Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Stellplatz abzustellen, besteht nicht.

Für die Ein- und Ausfahrt in den Dauerparkbereich hat die Dauerparkkarte, bzw. der Mitarbeiter*innen-Ausweis auf dem die Einfahrtsberechtigung gespeichert wurde, griffbereit zu sein.

2.5 Die in der Box 410 gekennzeichneten Behindertenstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten genutzt werden. Im Fahrzeug ist ein gültiger Behindertenausweis gut sichtbar anzubringen. Behinderten mit einem Ausweis gemäß § 29b StVO und einem Krankenhausbezug zum AKH steht die TPG-AKH grundsätzlich gratis zur Verfügung.

2.6 Nutzer*innen verpflichten sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und die TPG-AKH sodann unverzüglich zu verlassen.

Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die TPG-AKH eingebrachter Gegenstände ist nicht Vertragsgegenstand.

2.7 Das ununterbrochene Abstellen von Fahrzeugen im Dauerparkbereich über einen längeren Zeitraum als 30 Kalendertage ist nicht erlaubt. Wenn der*die Nutzer*innen der Verpflichtung zur Räumung des Stellplatzes nicht rechtzeitig nachkommt, ist das AKH berechtigt, das Fahrzeug samt Inhalt auf Kosten und Gefahr des*der Nutzers*in aus der TPG-AKH entfernen zu lassen. Im Wiederholungsfall ist das AKH berechtigt, den Garagen-Nutzungsvertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufzulösen und die Parkberechtigung einzuziehen.

Wird das Fahrzeug im Kurzparkbereich ununterbrochen für einen längeren Zeitraum, als 30 Kalendertage abgestellt, sind der Garagenaufsicht Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, etc.) bekannt zu geben, widrigenfalls ist das AKH zur Verrechnung von Spesen für die Nachforschung berechtigt. Das AKH ist 30 Kalendertage nach der Einbringung des Fahrzeuges berechtigt, angefallene Parkgebühren fällig zu stellen.

2.8 Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nicht zulässig. Das AKH ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des*der Nutzers*in berechtigt, wenn es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert.

2.9 Einspurige Fahrzeuge und Fahrzeuge, deren Motor mit Flüssiggas betrieben wird, dürfen in der TPG-AKH nicht abgestellt werden.

2.10 Das Befahren der TPG-AKH mit Fahrrad (Ein-, bzw. Ausfahrtsbereich der Fahrradabstellanlage TPG-AKH ausgenommen), Skateboard, Roller, Scooter oder Inlineskates, etc. ist nicht erlaubt.

2.11 Das Fahrzeug ist in Richtung vorwärts zu parken. Allfällige Schadenersatzforderungen für KFZ-Schäden, die auf Grund der Nichteinhaltung dieser vorgeschriebenen Parkrichtung entstehen, werden zur Gänze abgelehnt.

2.12 Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Stellflächen so abzustellen, dass weder Dritte behindert noch anderweitig gewidmete Stellflächen unberechtigt benützt werden. Für den Fall, dass

- ein Fahrzeug vertragswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellt wird – insbesondere wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre**
- ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird**
- ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt**

ist das AKH berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des*der Nutzers*in so zu versetzen, dass nur ein Stellplatz in Anspruch genommen wird.

Für die mitbenützten Plätze ist der anfallende Kurzpark- bzw. Dauerparktarif zu entrichten.

2.13 Die in der TPG-AKH geltende Geschwindigkeitsbegrenzung, angebrachte Verkehrszeichen, Lichtsignale, Hinweistafeln, Bodenmarkierungen, usw. sind genau zu beachten und einzuhalten und das Fahrzeug ist keinesfalls auf Fahrstreifen oder Fußgängerwegen, vor Not- oder anderen Ausgängen abzustellen.

2.14 Das längere Laufen lassen des Motors sowie das Hupen sind nicht erlaubt.

2.15 Fahrzeuge, mit sicherheitsrelevanten Mängeln oder undichtem Betriebssystem und Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. ungültige oder abgelaufene § 57a-Überprüfungsplakette) dürfen in der TPG-AKH nicht abgestellt werden bzw. sein.

Das AKH ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des*der Nutzers*in berechtigt, wenn die § 57a-Überprüfungsplakette abgelaufen ist, oder, wenn es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere - insbesondere sicherheitsrelevante - Mängel den Garagenbetrieb gefährdet oder behindert.

2.16 Wartungs- oder Pflegetätigkeiten, wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladen von Starterbatterien, das Ablassen des Kühlwassers, das Wechseln von Öl- und Kühlflüssigkeiten etc. dürfen in der TPG-AKH nicht durchgeführt werden.

2.17 Rauchen sowie die Verwendung von Feuer oder offenem Licht ist verboten.

2.18 Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen, in allen Bereichen der TPG-AKH verboten.

2.19 Bei Brand oder Brandgeruch ist der Feuermelder zu betätigen. Die Hinweisschilder „Verhalten im Brandfall“ sind zu beachten.

2.20 Allfällige Beschädigungen von Garageneinrichtungen oder anderen Fahrzeugen durch den*die Nutzer*in sind unverzüglich, jedenfalls aber vor der Ausfahrt, der Garagenaufsicht zu melden.

2.21 Das AKH ist nicht verpflichtet, die TPG-AKH zu beheizen.

3 Haftung

3.1 Die TPG-AKH und deren Einrichtungen sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Der*die Nutzer*in haftet für Beschädigungen, die durch ihn*sie oder andere Benützer*innen seines*ihres Fahrzeuges verursacht werden.

3.2 Das AKH haftet nur für Schäden, die sein Personal oder seine Gehilf*innen, für die es von Gesetzes wegen einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat/haben. §§ 970ff ABGB finden keine Anwendung.

3.3 Das AKH haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung, etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der TPG-AKH aufhalten.

3.4 Das AKH haftet nicht für Schäden, die in Folge eines Betriebsausfalles, oder durch höhere Gewalt, Feuer, Explosion, Versagen technischer Einrichtungen, Streik, Unruhen oder behördliche Verfügungen entstehen.

4 Tarife

4.1 Die jeweils gültigen Tarife und Gebühren sind der Tarifübersicht in den Einfahrtsbereichen zu entnehmen.

4.2 Für Kurzparkende erfolgt die Ausfahrt nach der Bezahlung der Einstellgebühr an den Kassenautomaten. Findet die Ausfahrt innerhalb von 30 Minuten nach der Einfahrt statt, so ist diese – ohne Nutzung des Parktickets - kostenfrei möglich (= Durchfahrtstoleranz).

Ab Bezahlen der Einstellgebühr für den Kurzparkbereich stehen Nutzer*innen für die Abholung des Fahrzeuges bis zum Passieren des Ausfahrtsschrankens 20 Minuten zur Verfügung (= Ausfahrtstoleranz). Bei verspäteter Ausfahrt muss für den über die bezahlte Aufenthaltsdauer hinausgehenden Zeitraum aufgezahlt werden.

4.3 Für Dauerparker*innen ist der jeweils gültige Tarif monatlich im Voraus zu bezahlen. Fälligkeit ist der jeweilige Monatserste. Bei Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen kann das Entgelt nicht rückvergütet werden. Es besteht keine Möglichkeit, etwaige Ansprüche an das AKH gegen das Entgelt aufzurechnen. Die für den Vertragsabschluss anfallende Rechtsgeschäftsgebühr trägt der*die Dauerparker*in.

Der*die Dauerparker*in nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das AKH berechtigt ist, das Entgelt nach vorheriger Mitteilung anzuheben.

Bei Änderungen oder Einführung von Abgaben, die die Einstelltarife betreffen, z.B. der USt., ist das AKH berechtigt, den Einstelltarif ab Inkrafttreten derartiger Maßnahmen für die verbleibende Vertragsdauer entsprechend anzupassen.

Wird bei der Einfahrt statt die Parkberechtigung für den Dauerparkbereich zu benützen, ein Kurzparkticket gezogen, so wird für die anfallende Kurzparkgebühr keine Rückvergütung vorgenommen.

4.4 Für Forderungen im Zusammenhang mit dem Garagen-Nutzungsvertrag steht dem AKH ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug bzw. dessen Inhalt zu, soweit dieses zur Befriedigung ihrer Ansprüche nicht ausreicht.

4.5 Ist der*die Nutzer*in mindestens 2 Monate mit der Zahlung in Verzug, und das Fahrzeug bereits mindestens 2 Monate durch Ausüben des Zurückbehaltungsrechtes blockiert, ohne, dass sich der*die Nutzer*in beim AKH gemeldet hat, ist das AKH berechtigt, das Fahrzeug nach Einholen eines Sachverständigengutachtens zu verwerten.

In diesem Fall hat der*die Nutzer*in einen Anspruch auf den Verwertungserlös abzüglich sämtlicher Kosten und Spesen, der binnen einer Frist von 3 Jahren ab der erfolgten Verwertung geltend zu machen ist. Dem AKH bleibt es vorbehalten, allfällige den Verwertungserlös übersteigende Entsorgungskosten vom*von der Nutzer*in einzufordern.

5 Verlust oder Beschädigung des Kurzparktickets oder der Dauerparkkarte

5.1 Das Kurzparkticket bzw. die Dauerparkkarte ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes trägt der*die Nutzer*in.

5.2 Bei Verlust des Kurzparktickets ist das AKH sofort in Kenntnis zu setzen, und es ist ein Ersatztarif laut Tarifübersicht zu bezahlen.

5.3 Bei Beschädigung oder Verlust der Dauerparkkarte stellt das AKH eine neue Dauerparkkarte aus, und es ist eine Ersatzgebühr laut Tarifübersicht zu bezahlen.

5.4 Gerät der*die Nutzer*in mit seinen*ihrer Verpflichtungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 4% (ges. Verzugszinsatz Verbrauchergeschäft) per anno zuzüglich Nebenspesen (Mahnung, Anwalt, etc.) berechnet. Das Einstellrecht wird bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderung entzogen.

6 Kündigung des Garagen-Nutzungsvertrages für den Dauerparkbereich

6.1 Der Garagen-Nutzungsvertrag für den Dauerparkbereich kann schriftlich sowohl von Nutzer*innen als auch vom AKH unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Monats gekündigt werden.

6.2 Für den Fall, dass dem AKH eine Änderung der Anschrift nicht bekannt gegeben wird, ist eine Kündigung durch das AKH auch dann wirksam, wenn die Kündigung an die ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesendet wird. Dies gilt sinngemäß auch für jeden anderen Schriftverkehr.

6.3 Das AKH ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufzulösen und die Parkberechtigung einzuziehen, wenn

- **die Bezahlung des Benützungsentgelts länger als 14 Kalendertage in Verzug ist. Das AKH kann die Parkberechtigung auch unter Aufrechterhaltung des Vertrages bis zum Zahlungseingang einziehen oder ungültig machen**
- **ein Missbrauch der Parkberechtigung vorgenommen oder ermöglicht wird**
- **sonstige Vertragsbedingungen oder in Punkt 2 genannte Bestimmungen grob verletzt werden**

Verbleibt ein Fahrzeug nach Wirksamwerden der Kündigung in der TPG-AKH, ist der*die Nutzer*in verpflichtet, das Benützungsentgelt so lange zu bezahlen, als der Stellplatz benützt wird.

6.4 Kommen Nutzer*innen der Verpflichtung zur Räumung des Stellplatzes bzw. der Zahlung des Benützungsentgeltes nicht rechtzeitig nach, ist das AKH berechtigt, das Fahrzeug samt Inhalt auf Kosten und Gefahr des*der Nutzers*in aus der TPG-AKH zu entfernen und auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abstellen zu lassen.

7 Video-Bildaufzeichnung

Das AKH behält sich vor, Teilbereiche der TPG-AKH mit Videokameras zu überwachen und die Videodaten aufzuzeichnen. Die Höchstdauer der Speicherung von Aufnahmen, die nicht als Beweismittel zu konkreten Vorkommnissen benötigt werden, entspricht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Information gemäß Art. 13, 14 DSGVO

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird die Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zweck der Verwaltung der Garagen-Nutzungsverträge erteilt.